

Antrag auf Einsichtnahme in besonders geschütztes Archivgut im Sächsischen Staatsarchiv

gemäß §§ 10, 6, 9 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 451), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 2) und § 3 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 24. Februar 2003 (SächsGVBl. S. 79)

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Name, Vorname:

Anschrift:

Bei Benutzung als öffentliche Stelle darüber hinaus Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Stelle:

Bei Forschungsvorhaben Träger des Forschungsvorhabens (z. B. Behörde, Forschungseinrichtung, Hochschule; ggf. Bescheinigung des Trägers beifügen), wenn nicht Benutzung in eigener Sache:

1. Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gem. § 10 Abs. 5 SächsArchivG

- 1.1 Ich beantrage die Verkürzung der **allgemeinen Schutzfrist** (30-jährige Schutzfrist, 60-jährige Schutzfrist) für Archivgut aus der Zeit nach dem 2. Oktober 1990 gemäß Anlage (Bestellzettel).

*Die **allgemeinen Schutzfristen** (30 bzw. 60 Jahre) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es **im öffentlichen Interesse** liegt (§ 10 Abs. 5 Satz 1 SächsArchivG).*

- 1.2 Ich beantrage die Verkürzung von Schutzfristen für **personenbezogenes Archivgut** gemäß Anlage (Bestellzettel)

für ein konkretes Forschungsvorhaben

für die Wahrnehmung meiner berechtigten Belange

für die Wahrnehmung berechtigter Belange einer öffentlichen Stelle

*Die **personenbezogenen Schutzfristen** (10 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr des Betroffenen feststellbar ist) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn die Benutzung **für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist** und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsArchivG). Die Benutzung ist auch möglich, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen (§ 10 Abs. 4 SächsArchivG).*

Genauere Bezeichnung des Forschungsvorhabens (mit präziser sachlicher und zeitlicher Abgrenzung sowie Erläuterung des öffentlichen Interesses an seiner Durchführung) bzw. Darlegung der Belange, für deren Wahrnehmung die Schutzfristverkürzung erforderlich ist:

Mir ist bekannt, dass für folgende Personen die personenbezogenen Schutzfristen abgelaufen sind (Name, Geburts- und Todesdatum, ggf. weitere Angaben):

Von den nachstehend genannten Personen liegt mir die Einwilligung zur Benutzung des auf sie bezogenen Archivguts vor (Einwilligung bitte beifügen):

Die Einwilligung muss freiwillig und schriftlich erfolgen. Der Betroffene muss vor seiner Einwilligung ausdrücklich und deutlich darüber aufgeklärt worden sein, welchem Zweck die Einsichtnahme bzw. Nutzung des Archivgutes dienen soll. Er muss die Versicherung darüber erhalten haben, dass eine Verwendung seiner Daten ausschließlich zu dem angegebenen Zweck erfolgt. Der Betroffene muss darüber informiert worden sein, durch wen die Daten erhoben werden.

Angaben zur Veröffentlichung der Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse:

Die Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse werden

veröffentlicht als

- Darstellung
- Dokumentation (Reproduktion oder wörtlicher Abdruck)
- Ausstellung
- Sonstiges *[hier bitte die Art der Veröffentlichung beschreiben]*

- Einzelne natürliche Personen sind *nicht* Gegenstand des Forschungs- bzw. Benutzungsvorhabens, die Forschungs- bzw. Rechercheergebnisse werden in aggregierter Form, z. B. als Statistik, verwendet
- Bei Veröffentlichung werden fristengeschützte personenbezogene Daten ausnahmslos anonymisiert
- Bei folgenden Personen oder Personengruppen soll bei Veröffentlichung von der Anonymisierung fristengeschützter Daten abgesehen werden:

nicht veröffentlicht

Bei Belangen des Antragstellers:

Die Benutzung des Archivguts dient der

- Nachforschung zur eigenen Abstammung
- Erbenermittlung
- Ermittlung von Beweisen für ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren
- Sonstiges *[hier bitte eine konkrete Beschreibung des Benutzungszwecks aufnehmen]*

Bei Belangen einer öffentlichen Stelle:

Bei dem Archivgut handelt es sich um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden und bei ihr nicht hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG).

Bei dem Archivgut handelt es sich um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden und bei ihr hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG) *[hier bitte darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe bzw. zur Durchführung welchen Verfahrens das Archivgut benötigt wird.]*

Bei dem Archivgut handelt es sich nicht um Unterlagen, die durch die antragstellende öffentliche Stelle an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben wurden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SächsArchivG). *[hier bitte darlegen, für welche gesetzliche Aufgabe bzw. zur Durchführung welchen Verfahrens das Archivgut benötigt wird.]*

Mir ist bekannt, dass nach § 10 Abs. 5 Satz 3 SächsArchivG die Forschungsergebnisse aus dem Archivgut, für das die Schutzfrist verkürzt worden ist, ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen sind, soweit der Forschungszweck dies zulässt.

Mir ist bekannt, dass nach § 7 Abs. 3 SächsArchivBenVO Reproduktionen von Archivgut nur mit schriftlicher Zustimmung des Archivs und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen.

Ich erkläre, dass ich die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener und Dritter nur für den angegebenen Zweck verwenden und solche Kenntnisse Dritten nicht zugänglich machen werde. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verkürzungsgenehmigung nur bis zum Abschluss des Benutzungsvorhabens gilt. Meine Pflicht, schutzwürdige Belange Betroffener zu beachten, bleibt darüber hinaus bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

2. Antrag auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme gem. § 6 SächsArchivG

*Unabhängig von einer Archivgutnutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsArchivG hat jedermann das Recht, vom Sächsischen Staatsarchiv Auskunft über die im Archivgut enthaltenen Daten **zu seiner Person** zu verlangen, soweit es durch Namen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft **kann** Einsicht in das Archivgut gewährt werden (§ 6 Abs. 1 SächsArchivG). Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod den geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, den Eltern zu (§ 6 Abs. 2 SächsArchivG). Handelt es sich um Archivgut der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger seiner Gerichte, Behörden und öffentlichen Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen oder der ehemaligen Deutschen Zentralstelle für Genealogie, besteht **für die betroffene Person ein Anspruch auf Einsicht und Herausgabe von Kopien**, soweit*

- das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder dadurch nicht gefährdet wird,
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung nicht verletzt werden,
- der Erhaltungszustand des Archivgut dem nicht entgegensteht,
- dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist,
- keine Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Ich beantrage Auskunft darüber, ob in dem von mir ermittelten Archivgut personenbezogene Angaben zu

- meiner Person
- meinem Vollmachtgeber (Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Wohnort während der Laufzeit des ermittelten Archivguts):

zu meinem verstorbenen

- Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner
- Vater
- Mutter
- Kind (Kindern)

(Name, Geburts- und Todesdatum, Wohnort während der Laufzeit des ermittelten Archivguts):

enthalten sind und wünsche gegebenenfalls eine Einsichtnahme. Mir ist bekannt, dass ein Anspruch auf Herausgabe von Reproduktionen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 SächsArchivG nur für den Betroffenen selbst besteht und nur soweit es sich um Archivgut aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 bzw. der ehemaligen Deutschen Zentralstelle für Genealogie handelt.

Die Einsichtnahme beantrage ich aus folgendem Grund:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

□ 3. Konkretisierung des Benutzungsantrags wegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsArchivG

Unabhängig von der Geltung von Schutzfristen ist nach § 9 Abs. 2 SächsArchivG die Benutzung von Archivgut durch das Sächsische Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

- Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,*
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen*
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden*
- der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,*
- ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder*
- Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.*

Die Nutzung kann außerdem aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen könnten, ist der Benutzungsantrag um Angaben zu ergänzen, die denen entsprechen, die oben unter 1.2 im Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist zu personenbezogenem Archivgut enthalten sind.

Hierzu verweise ich auf die oben unter 1.2 durch mich für den Fall des § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG entsprechend gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

